

## Die „Internationale Verpflichtung Deutschlands“ – Lüge

In der Diskussion mit der Umweltministerin und Vertretern der Naturschutzbewegungen wird oft darauf hingewiesen, dass Deutschland aufgrund internationaler Verpflichtungen Nationalparke, Prozessschutzflächen u. ä. im Wald ausweisen müsse. Wenn man diesem Argument ein wenig auf den Grund geht, dann stellt man fest, dass dies nicht der Fall ist.

Im Mittelpunkt steht die „Internationale Übereinkunft über biologische Vielfalt“ auf der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992.

Hier wird formuliert als Ziele des Vertragswerks Art. 1:

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung der Bestandteile
- Faire und gerechte Teilhabe am Nutzen, der sich aus der Verwendung der genetischen Ressourcen ergibt.

Hier weist nichts auf die Stilllegung von Waldflächen hin sondern ausdrückliche Forderung zum Schutz und Nutzung der Biodiversität.

Art. 8:

Jede Vertragspartei soll, soweit möglich und zweckmäßig:

- Ein System von Schutzgebieten oder von Gebieten einrichten, in denen spezielle Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt durchgeführt werden müssen.

Keine Vorschrift zur Einrichtung von Prozessschutzflächen, keine zahlenmäßige Vorgabe

Auf der Umweltkonferenz von Den Haag 2002:

- Sicherung eines Netzwerks adäquat und effektiv geschützter Wälder, gleichzeitig
- Förderung der nachhaltigen Nutzung forstlicher Ressourcen zur Verbesserung der Bewahrung der ökologischen Vielfalt in Wäldern

Keine Verpflichtung zur Ausweisung einer bestimmten Anzahl oder Größe von Prozessschutzflächen, Nationalparken o. ä.

Auf der Umweltkonferenz in Curitiba 2006

- Forderung 10% aller ökologisch wichtigen Waldtypen zu erhalten

Eine Forderung in den geschützten bzw. zu schützenden Waldgebieten auf eine nachhaltige naturgemäße Waldbewirtschaftung zu verzichten, ist nicht zu finden.

Auch auf der Umweltkonferenz in Nagoya 2010 ist keine konkrete Verpflichtung zur Ausweisung von Prozessschutzflächen im Wald zu erkennen.